

Hygienekonzept für den Sport im Außen- und Innenbereich

Für die Sportausübung des TuS Nackenheim, im Außenbereich, der TuS Halle sowie den Hallen der Grundschule sowie des Gymnasiums

Stand: 29. CoBeLVO (vom 03.12.2021), gültig ab 04.12.2021 (vorläufig bis 01.01.2022)

Allgemein:

Maßstab ist der landesweite 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz. Die Werte können unter www.lua.rlp.de oder in der Allgemeinen Zeitung nachgelesen werden. Die Länder können Schwellenwerte bestimmen. Die Landesregierungen können im Rahmen der Festlegung der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten in einer Rechtsverordnung Schwellenwerte für die Indikatoren festsetzen. Dies bedeutet, dass entsprechende „schärfere Maßnahmen“ angeordnet werden können, wenn dieser Index steigt.

Allgemein zum Sportbetrieb:

Im Außenbereich (ungedeckte Sportanlagen):

Im Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung mit folgender Unterteilung:

- Immunisierte, genesene und Minderjährige können im Außenbereich gemeinsam Sport betreiben (2G mit Minderjährigen).
- Für nichtimmunisierte volljährige Personen ist Sport im Außenbereich nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte.
- Getestete Personen werden wie nichtimmunisierte Personen behandelt.
- Soweit eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, entfällt diese für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.

Im Innenbereich (gedeckte Sportanlagen):

Unabhängig von der Anleitung durch einen Übungsleiter:

Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (bis 12 Jahre) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Es gilt die Testpflicht; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Testpflicht bedeutet:

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (Selbsttest),

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde (Schnelltest).

Der Übungsleiter wird vom Vorstand bevollmächtigt, die Testung der Teilnehmer zu überwachen. Ein Teilnehmer überwacht die Selbst-Testung des Übungsleiters (4-Augen-Prinzip). Wenn der Übungsleiter einen zertifizierten Schnelltest hat, zeigt er diesen einem anwesenden Teilnehmer. Dieser Schnelltest darf max. 24 Stunden zurückliegen.

Soweit eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, entfällt diese für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen (Boosterimpfung).

Es gilt auch die Flächenbegrenzungsregelung: 5 qm je Person

Unsere Halle: 260 qm ergeben max. 52 Personen

Unsere Gymnastikhalle: 60 qm ergibt max. 12 Personen

Fläche geschätzt: Grundschulhalle: 250 qm: bei 5 qm je Person: 50 Personen

Fläche geschätzt: Gymnasiumshalle: 500 qm: bei 5 qm je Person: 100 Personen

Bis zur sportlichen Betätigung gilt Maskenpflicht.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschl. Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräume ist gestattet. Abstandsgebot ist einzuhalten: 1,5 m zu jeder Person.

Kontakterfassung, (Teilnehmerliste): Name, Vorname, Anschrift, Telefon

Die dringende Bitte: Jeder Übungsleiter führt eine Teilnehmerliste, aus der sich der Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Teilnehmers, der Sportbetrieb mit Uhrzeit von Beginn bis Ende sowie der Name des Übungsleiters ergibt. Die Angabe der Mail wird empfohlen. Aus der Teilnehmerliste muss sich nachvollziehbar ergeben, dass eine feste Gruppe an dem Sportbetrieb teilnimmt.

Die Teilnehmerliste bitte an einem sicheren Platz aufbewahren. Die Teilnehmerliste bitte für die Abrechnung der Stunden verwenden.

Bitte die Teilnehmer darüber informieren, dass die Daten zur Kontaktverfolgung benötigt werden. Die Daten müssen jedoch auch ohne die Einwilligung des/der Teilnehmer/s weitergegeben werden!

Keine Testpflicht für Kinder bis 12 Jahre.

Die Teilnehmer sollen durch einen Negativ-Test die Teilnahmeberechtigung nachweisen. Dies kann durch den Nachweis eines 24 Stunden vorausgegangenen Schnelltests erfolgen. In der Regel kann der Nachweis durch eine App, Mail oder in Papierform erfolgen. Bitte in der Teilnehmerliste den Nachweis vermerken.

Es ist auch möglich, durch Selbsttest vor dem Übungsleiter den Negativnachweis zu führen. Dies ist durch zugelassene Tests (s. Hinweis auf der Verpackung) möglich. Dabei kommt der Nasentest und der Spucktest in Betracht. Allerdings dauert es bis zu dem Ergebnis 15 min, sodass sich die Frage stellt, ob dieser Test vor der Teilnahme durchgeführt werden kann oder soll. Falls der Test durchgeführt wird, bitte die Ordnungsgemäßheit kontrollieren und das Ergebnis auf dem Teilnehmerbogen festhalten.

Der Schnelltest ist zeitaufwändig und muss kontrolliert werden. Wir raten daher, im Einzelfall zu entscheiden, ob der Selbsttest durchgeführt werden kann.

Unser Hygienekonzept:

(Das Hygienekonzept (in Schwarz) beruht (unverändert) auf der 25. Corona VO, wurde von dem Land Rheinland-Pfalz entworfen, wir haben in Rot die für unseren Verein wesentlichen Punkte ergänzt)

Für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport gilt Folgendes:

1. Allgemein

a. Die Sportausübung ist unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) zulässig. Dabei sind insbesondere Hygiene- und Schutzvorschriften zu beachten.

Hierzu wurden oben die Möglichkeiten der Sportausübung und die Anforderungen dargestellt.

2. Organisation des Betriebs

a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.

Der Betreiber für unsere Halle ist der TuS Nackenheim, er gibt die Halle frei. Dabei sind die Anforderungen an das Hygienekonzept einzuhalten und zu beachten.

Für die Grundschule (Schulturnhalle) und Gymnasium (Dreifeldhalle und alte Gymnasiumshalle) ist der Betreiber die Verbandsgemeinde bzw. die Kreisverwaltung, wir haben die Freigabe beantragt, werden das Hygienekonzept vorlegen, sodass die Freigabe erteilt wird.

Wir bitten auch um Rückmeldung, wie der Sportbetrieb verläuft und ob die Hygienekonzepte eingehalten werden.

b. Der Aufenthalt in der Sportstätte ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.

Vor und nach dem Sport ist der Aufenthalt in der Halle nicht zulässig. Der Zeitraum für Umziehen vor- und nachher wird nicht berücksichtigt.

c. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Umfang der jeweils geltenden CoronaBekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeVO) unter Berücksichtigung der regionalen stabilen Inzidenz zugelassen.

Es können max. 25 nicht-immunisierte Zuschauer erscheinen, allerdings mit Abstand von 1,50 m, Maskenpflicht sowie Kontakterfassung.

Auch wenn die Verordnung und das Hygienekonzept dies vorsehen, bitten wir, keine Zuschauer, weder in unserer Halle noch in anderen Hallen, zuzulassen.

d. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

Hier sollten Zuweg und Abweg getrennt erfolgen. In unserer Halle sollte der Zuweg über die Mainzer Straße und der Abweg über den Notausgang erfolgen. Wir haben im Eingangsbereich und Ausgangsbereich Hinweisschilder aufgehängt, dass vor dem Betreten der Halle, in der Halle und vor und bei dem

Verlassen der Halle der Mindestabstand eingehalten werden muss. Zusätzlich haben wir die Empfehlung ausgesprochen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Wir haben vor dem Eingang Abstandsmarkierungen aufgebracht und in der Halle den Wegeverlauf gekennzeichnet.

In den anderen Hallen: Wenn kein getrennter Eingang und Ausgang vorhanden sind. Bitte bei dem Betreten und Verlassen der Halle den Abstand von 1,5 m wahren.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.

Teilnehmer mit Krankheitssymptomen wie Nießen, Husten oder Schnupfen ist die Teilnahme nicht möglich. Diese dürfen nicht teilnehmen.

Besteht für den Übungsleiter ein Verdacht auf eine Atemwegsinfektion oder andere Krankheits- oder Erkältungssymptome, ist der Zutritt zur Halle bzw. die Teilnahme am Sportbetrieb zu verwehren. Symptome einer Atemwegsinfektion können Husten, schwere Atmung oder Ähnliches sein. Auch bei (Verdacht auf) Schweißausbruch, fiebrige Augen oder erhöhte Temperaturen ist der Zutritt zur Halle bzw. die Teilnahme am Sportbetrieb zu untersagen.

Jeder Sportler sollte aus der Eigenverantwortung und der Verantwortung gegenüber den anderen Sportlern ohnehin nicht am Sportbetrieb teilnehmen, wenn Krankheitssymptome aufgetreten sind.

b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

Hierzu stellen wir im Eingangsbereich und am Ausgang Hygienebehälter bereit, die jeder Übungsleiter mitbringen und wieder mitnehmen muss. Die Hygienebehälter befinden sich in unserer Halle.

In anderen Hallen stehen keine Desinfektionsbehälter zur Verfügung. Dies müssen wir mitbringen und wieder mitnehmen.

c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

In unserer Halle befinden sich Hinweisschilder. Wir haben im Eingangsbereich, in der Halle, in der Gymnastikhalle und am Ausgang Hinweisschilder über die einzuhaltenden Hygieneregeln aufgehängt.

Zusätzlich soll der Übungsleiter vor Beginn des Sportbetriebs darauf hinweisen, dass diese Verhaltensregeln zu beachten sind.

Er sollte alle Teilnehmer darauf hinweisen, dass eine Teilnahme am Sportbetrieb mit Erkältungssymptomen wie Husten, Nase läuft, Niesen und Atemwegsproblemen nicht zugelassen ist.

In den Hallen der Grundschule und des Gymnasiums sind die Hinweisschilder von dem Betreiber angebracht worden.

d. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die aktuell geltende CoBeLVO dies vorsieht. Grundlage: 25. CoBeLVO

In allen Hallen:

Bis zum Beginn und nach Ende des Sportbetriebs: Hinweis an alle Teilnehmer, die Mund-Nasen-Bedeckung (Masken) anzuziehen. Bitte alle Teilnehmer darauf hinweisen. Der TuS Nackenheim empfiehlt, dass jeder Teilnehmer eine Atemschutzmaske trägt, bis er seinen Platz in der Halle aufgesucht und nach dem Sportbetrieb die Halle verlassen hat, da vor und nach Ende des Sportbetriebs ein Abstand von 1,5 m nicht immer gewährleistet werden kann. Während des Sportbetriebs besteht keine Maskenpflicht.

Bitte darauf achten, dass alle einen Mund-Nasen-Schutz beim Betreten und Verlassen der Halle tragen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

a. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen oder Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

In allen Hallen: Bitte in der Umkleidekabine auf den Abstand achten.

Die Umkleidekabine in der TuS Halle bleiben weiterhin gesperrt, da ein Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, auch wenn Masken getragen werden.

Daher möchten wir, dass die Teilnehmer die Bühne oder den Eingangsbereich nutzen, um die Schuhe zu wechseln bzw. Jacken abzulegen. Die Sportteilnehmer sollen bereits mit Sportkleidung erscheinen.

Der Zugang für Toilettennutzung ist möglich. Hierzu stehen nur die Toiletten an der Gymnastikhalle zur Verfügung. Dort befindet sich ein Schild „Belegt“ / „Frei“. Jeder Teilnehmer soll vor der Nutzung der Toilette das Schild auf „Belegt“ wechseln, und danach auf „Frei“. Toilettengang ist für je einen Mann oder je eine Frau zugelassen. In den Toilettenräumen sind Seife und Handtücher vorhanden. Wir kontrollieren regelmäßig.

Duschen bleiben weiterhin geschlossen.

In unserer Halle gibt es die Möglichkeit, sich auf der Bühne umzuziehen. Die Stühle sind in einem Abstand von 3 m aufzustellen. Wir haben Flüssigseife und Abtrocknung.

In den Hallen der Grundschule und des Gymnasiums: die Umkleieräume sind größer, daher können mehrere Teilnehmer die Räume nutzen. Bitte auf den Abstand achten.

In den anderen Hallen: Flüssigseife und Abtrocknung sind vorhanden und werden nach jeder Reinigung aufgefüllt.

Wir beantragen, die Hallen für Grundschule und Gymnasium und Dreisporthalle während der Ferien zu nutzen.

Für die Nutzung der Hallen in den Ferien bitten wir die Übungsleiter selbst den Müll (Bananenschale, Knoppershülle etc.) außerhalb der Halle zu entsorgen. Bitte auch die Toiletten und Handwaschbecken abspülen und abwischen. Hierbei können die Teilnehmer behilflich sein, dann geht es schneller.

b. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie.

Diese Konstellation trifft auf uns nicht zu.

c. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Wir können jedem Übungsleiter ein Reinigungsmittel zur Verfügung stellen, bitte nach dem Sportbetrieb auch die Handgriffe der Türen reinigen.

Weitere Reinigungsmaßnahmen sind nicht notwendig, da die Hallen von uns gereinigt werden bzw. bei den Hallen der Grundschule und des Gymnasiums von dem Betreiber.

d. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu lüften.

Hierzu bietet sich in allen Hallen an, die Fenster sowie die Türen zu öffnen, um eine Durchlüftung zu ermöglichen.

Zum Durchlüften bleiben die Fenster und Türen geöffnet.

Da ein Regensensor (in unserer Halle) angebracht ist, schließen die Fenster bei Regen automatisch. Vor dem Betreten der Halle ist zu kontrollieren, ob die Fenster offen sind. Wenn nein, sind alle Fenster vorher zu öffnen und bitte geöffnet lassen. Die Fenster lassen sich aber nicht öffnen, wenn es regnet. Daher bitten wir die Übungsleiter, alle Türen (in der Halle, die Eingangs- und Ausgangstür, die Türen im „Gang“ zur Gymnastikhalle) geöffnet zu lassen, damit eine kontinuierliche Belüftung erfolgen kann.

5. Generell gilt:

a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
Die Beauftragte Person für den TuS Nackenheim ist Stefan Dausner, aber auch jeder Übungsleiter. Daher bitte die Hygienemaßnahmen beachten. Die Ausübung des Hausrechts steht jedem Übungsleiter zu. Bitte an Monika, Stefan oder Julian wenden, wenn es hier Probleme gibt.

b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
Dem Übungsleiter steht das Recht zu, die betreffende Person vorher zu mahnen und sodann bei weiterem Verstoß aus der Halle zu verweisen.

c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
Weitere Hygieneanforderungen sind nicht bekannt.

d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese weitergehenden Regelungen beinhalten.
Diese können auf den Internetseiten der jeweiligen Verbände recherchiert werden.

6. Allgemeiner Hinweis zum Profi- und Spitzensport Es sind die besonderen Regelungen der jeweils geltenden CoBeLVO zu beachten.
Diese Regelungen finden für unseren Verein keine Anwendung.